



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Verkehr und Mobilitätswende

Behörde für Verkehr und Mobilitätswende, Postfach 112109, 20421 Hamburg

An die

Leitungen der Bezirksämter
und an die jeweiligen Bezirksversammlungen

Amt Verkehr

Abteilung Infrastruktur
Referat Grundlagen des Straßenwesens – VI1

Alter Steinweg 4
20459 Hamburg

Nachrichtlich:

- Finanzbehörde
- Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
- Behörde für Wirtschaft und Innovation
- Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke - Amt B

Hamburg, 07.10.2020

Befristete Zulassung sog. Heizpilze im Rahmen der Außengastronomie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 06. Oktober 2020 beschlossen, dass im Rahmen der Beurteilung der wegerechtlichen Sondernutzung für Zwecke der Außengastronomie aus Gründen der Verhältnismäßigkeit die Aufstellung und der Betrieb elektrisch oder mit Gas betriebener, ortsveränderlicher Heizgeräte, welche vorwiegend Wärmestrahlung abgeben (Heizpilze, Terrassenstrahler oder sonstige Heizstrahler) im Zeitraum vom 01. Oktober 2020 bis einschließlich 02. Mai 2021 (Referenzzeitraum) zuzulassen sind, wenn diese zum Zwecke der Beheizung der jeweiligen gastronomischen Außenfläche zu dienen bestimmt sind.

Wir geben Ihnen hiermit diese Entscheidung im Sinne des § 42 Satz 2 Bezirksverwaltungsgesetz bekannt und bitten, entsprechend zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Weisung zur Umsetzung der befristeten Zulassung sog. Heizpilze im Rahmen der Außengastronomie

Senatsbeschluss vom 06. Oktober 2020

**Weisung
zur Umsetzung der
befristeten Zulassung sog. Heizpilze im Rahmen der Außengastronomie**

1. Im Rahmen der Beurteilung der wegerechtlichen Sondernutzung für Zwecke der Außengastronomie sind aus Gründen der Verhältnismäßigkeit die Aufstellung und der Betrieb elektrisch oder mit Gas betriebener, ortsveränderlicher Heizgeräte, welche vorwiegend Wärmestrahlung abgeben (Heizpilze, Terrassenstrahler oder sonstige Heizstrahler, im Folgenden: „Heizgeräte“) im Zeitraum vom 01. Oktober 2020 bis einschließlich 02. Mai 2021 (Referenzzeitraum) zuzulassen, wenn diese zum Zwecke der Beheizung der jeweiligen gastronomischen Außenfläche zu dienen bestimmt sind. Sofern derartige Heizgeräte bereits derzeit im Rahmen einer für außergastronomische Zwecke erlaubten Sondernutzung betrieben werden, sind sie bis einschließlich 02. Mai 2021 nicht als unerlaubte Sondernutzung anzusehen. Ab dem 03. Mai sind das Aufstellen und der Betrieb genannter Heizgeräte im Rahmen außergastronomischer Sondernutzungen auf öffentlichen Wegen nicht zu erlauben.
2. Wenn bei Anträgen für das Jahr 2022 auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zum Zwecke der Außengastronomie durch den Antragsteller oder die Antragstellerin erklärt wird, dass im Referenzzeitraum keine Heizgeräte im Sinne der vorstehenden Ziffer 1. im Rahmen der erlaubten Sondernutzung zur Außengastronomie eingesetzt wurden und es diesbezüglich keine gegenteiligen - wie etwa auf kontrollierenden Stichproben basierende - Anhaltspunkte gibt, sind von den für das Jahr 2022 nach der Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen vorgesehenen Benutzungsgebühren die für zwei Monate zu zahlenden Beträge nach § 21 Abs. 1 Satz 2 des Gebührengesetzes zu erlassen. Bei Anträgen auf Sondernutzungserlaubnisse für kürzere Zeiträume als zwei Monate sind die dafür zu zahlenden Gebühren insgesamt zu erlassen. Die Einwilligung der Finanzbehörde nach Nr. 6.2 VV zu § 21 GebG zum Erlass im öffentlichen Interesse auch über Euro 10.000 hinaus gilt in den in Satz 1 und 2 genannten Fällen als erteilt. Erklärungen, keine Heizgeräte im Referenzzeitraum eingesetzt zu haben, sind zugleich als Anträge auf diesen Gebührenerlass anzusehen. Ein solcher Gebührenerlass scheidet aus, wenn im Referenzzeitraum öffentliche Wegeflächen ohne (jegliche) Erlaubnis zur Sondernutzung tatsächlich für gastronomische Zwecke in Anspruch genommen wurden.